

Satzung **des Schützenvereins Hinte u. Umgebung e.V.**

§ 1

Der Verein trägt den Namen "Schützenverein Hinte u. Umgebung" und hat seinen Sitz in Hinte. Er wurde am 13. Februar 1955 in Hinte gegründet und ist in das Register des Amtsgerichtes Emden mit der Nummer VR 100016 eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere

- Der Förderung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln
- Der Förderung der allgemeinen und sportlichen Jugendarbeit
- Der Förderung und Pflege des Schützenbrauchtums
- Der Förderung der Inklusion
- Der Präsentation des Sportschießens und der Schützentradition in der Öffentlichkeit

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

1. Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) außerordentliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Die Anmeldung hat schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Der Gesamtvorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich durch den Beitritt, sich an den gesamten Inhalt dieser Satzung zu halten und die Zwecke des Vereins tatkräftig zu fördern. Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, die festgelegten ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zur Bestreitung der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen notwendigen Ausgaben zu leisten.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert etwaiger geleisteter Sachanlagen zurück. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Jedes Mitglied ist angehalten, sich möglichst eine vereinsübliche Schützentracht anzuschaffen und zwar bis zum nächsten Schützen- und Volksfest.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen und die vorhandenen Einrichtungen in dem vorgesehenen Umfang zu benutzen.

Mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren haben alle Vereinsmitglieder ein uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht.

Das Mindestalter als Voraussetzung für das passive Wahlrecht liegt bei 18 Jahren.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können hierzu ernannt werden ohne zuvor Mitglied des Vereins gewesen zu sein. Von der Zahlung der Beiträge sind sämtliche Ehrenmitglieder befreit. **Der Verein gibt sich nicht mehr als vier (4) Ehrenmitglieder.**

5. Außerordentliche Mitglieder

Dieses sind solche Mitglieder, die, infolge vorgerückten Alters, sich innerhalb des Vereins nicht mehr aktiv beteiligen können. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch den Gesamtvorstand festgestellt. Sie können notfalls vom Beitrag durch den Gesamtvorstand befreit werden.

6. Beiträge

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr, einen laufenden Jahresbeitrag und Sonderbeiträge zu zahlen. Die Höhe wird jeweils von der Jahreshauptversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

a) durch Austritt

Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige des freiwilligen Ausscheidens an den geschäftsführenden Vorstand. Mit dem Eingehen der Anzeige beim geschäftsführenden Vorstand erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten. Das ausgeschiedene Mitglied ist jedoch verpflichtet, die noch fälligen Beiträge bis zum Ende des laufenden Quartals zu zahlen.

b) durch den Tod

c) durch Ausschluss

Ausschließungsgründe sind: grober Verstoß gegen die Satzung und Zwecke des Vereins, bzw. gegen die Anordnungen des Vorstandes, unkameradschaftliches Verhalten sowie schwere Schädigung des Vereins.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Sollte ein Mitglied länger als ½ Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand bleiben, so erlischt seine Mitgliedschaft automatisch durch Streichung aus der Mitgliederliste beim Kassierer, der das Mitglied schriftlich benachrichtigt.

§ 5

1. Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 8 Mitgliedern wie folgt:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Platzmeister
- f) Sportleiter
- g) Festwart
- h) Jugendsportleiter

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:

der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Kassierer

Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins, bei allen möglichen Rechtsgeschäften, wie etwaigen Bankgeschäften, ist

- der Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassierer
- der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassierer

berechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 20.000,- Euro abzuschließen.
Diese bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden grundsätzlich für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Um einen Wahlturnus durchzuführen, wird folgendes bestimmt: In der Jahreshauptversammlung im Frühjahr 2020 wird wie folgt gewählt:

- a) die Vorstandsmitglieder a, c, e, g mit einer Amtszeit bis zur Jahreshauptversammlung des Jahres 2021.
- b) die Vorstandsmitglieder b, d, f, h mit einer Amtszeit bis zur Jahreshauptversammlung des Jahres 2022.

Nach Ablauf der besonderen Amtszeit gem. a) werden die Gesamtvorstandsmitglieder mit der grundsätzlichen Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Neuwahlen außerhalb der Amtszeit sind erforderlich, wenn mindestens 15 Mitglieder die Neuwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder schriftlich, mit entsprechender Begründung und einer Frist von 14 Tagen vor der ordentlichen Hauptversammlung im 1. Quartal eines jeden Jahres beim Gesamtvorstand beantragen. Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Gesamtvorstand befugt, durch einen entsprechenden Beschluss dieses Vorstandsamt bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einem Mitglied des Vereins zu besetzen.

4. Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Gesamtvorstand bereitet die Vereinsbeschlüsse vor, führt sie aus und beruft die Versammlungen durch den Vorsitzenden ein. Er beschließt bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern, und zwar mit Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende nimmt alle an den Verein gerichteten Schriftstücke entgegen, sorgt für die Aufrechterhaltung des Vereinslebens, veranlasst die Prüfungen der Jahresabrechnungen, beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlung ein und führt in beiden Versammlungen den Vorsitz.

Der stellv. Vorsitzende, der zugleich Kommandoführer ist, vertritt den Vorsitzenden im

Verhinderungsfall vollständig.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie das genaue Mitgliederverzeichnis. Außerdem übernimmt er den gesamten Schriftverkehr im Auftrage des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seitens des Vorsitzenden den Schriftverkehr des stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Protokolle und für den Versand geplanten Schriftstücke sind grundsätzlich vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Dem Kassierer obliegt die Kassenführung sowie die Empfangnahme der Beiträge und sämtlicher sonstigen Einnahmen, die Rechnungsführung und die Aufstellung des Etats. Er hat den Etat des künftigen Geschäftsjahres bis spätestens zum 10. Dezember zu erstellen, vorzulegen und die Verwaltung der Kasse nach Maßgabe des Etats zu führen. Bei Überschreitung der vorgesehenen Ausgaben muss er dem Gesamtvorstand sofort Anzeige erstatten. Sonderzahlungen darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten, nachdem solches in einer Vorstandssitzung beraten wurde. Die belegte Abrechnung ist bis zum 15. Februar anzufertigen. Außenstehende Gelder sind dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig anzuzeigen, damit dieser nötigenfalls die Einziehung veranlassen kann und er hat außerdem dem Gesamtvorstand unverzüglich Bericht zu erstatten.

Die Niederschlagung von Rückständen kann nur auf Vorschlag innerhalb einer Jahreshauptversammlung erfolgt. Dem Rechnungsprüfern steht jederzeit die Revision der Kasse zu.

Der Platzmeister, der zugleich Obmann der Baukommission ist, ist gegenüber dem Verein für sämtliche Belange des Wiederaufbaues des Festplatzes und dem Zeltaufbau zum Schützen- und Volksfest verantwortlich. Er hat in Verbindung mit dem Vorsitzenden und dem Kassierer die Verhandlungen mit dem ambulanten Gewerbe zu führen und mit ihnen zusammen die Pachtverträge anzufertigen.

Der Sportleiter beaufsichtigt die Instandhaltung und ordnungsgemäße Aufbewahrung des Vereinseigentums. Er hat über alles genaue Verzeichnisse zu führen und diese laufend zu ergänzen. Ihm obliegt ferner die Erledigung sämtlicher Verhandlungen gem. Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand, die sich aus den entstandenen Schäden ergeben. Gleichzeitig ist der Sportleiter Obmann der Schießkommission. Für sämtliche schießsportlichen Veranstaltungen, einschl. des Königsschießens, ist der Sportleiter verantwortlich. Er nimmt die sich hieraus ergebenden Ehrungen vor.

Der Festwart ist zugleich Obmann der Festkommission. Die Tätigkeit des Festwartes besteht in der Hauptsache darin, das Schützen- und Volksfest sowie sonstige Veranstaltungen und Festlichkeiten organisatorisch vorzubereiten und auszurichten. Alle die sich ergebenden diesbezüglichen Veranstaltungen sind durch Billigung des Gesamtvorstandes von ihm mit dem in Frage kommenden Stellen zu führen. Im Übrigen arbeitet der Gesamtvorstand in voller Verantwortung den Mitgliedern gegenüber.

Der Jugendsportleiter vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand. Er ist ausschließlich für sämtliche Aktivitäten der Jugendlichen im Rahmen des Vereins zuständig.

§ 6

Kommissionen

Die jährliche Hauptversammlung wählt die Mitglieder der folgenden Kommissionen in beliebiger Besetzung:

- a) Platz- und Baukommission
(Obmann ist der Platzmeister)
- b) Schießkommission
(Obmann ist der Sportleiter)
- c) Festkommission
(Obmann ist der Festwart)

§ 7

Ehrenrat

Der Gesamtvorstand ernennt 5 ordentliche Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder zum Ehrenrat mit einer unbestimmten Amtszeit. Die Ersatzmitglieder vertreten die ordentliche Mitglieder im Falle der Verhinderung. Der Ehrenrat entscheidet auf Vorschlag des Gesamtvorstandes über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Als Beschwerdeinstanz ist er zuständig in Streitfällen und Ehrenverfahren, die unmittelbar den Vorstand betreffen. Die gefassten Beschlüsse sind endgültig. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.

§ 8

Rechnungsprüfer

Auf der Jahreshauptversammlung im Frühjahr 2020 werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Ein Rechnungsprüfer bis zur Jahreshauptversammlung 2021 und ein Rechnungsprüfer bis zur Jahreshauptversammlung 2022. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Rechnungsprüfung ist jährlich vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung mündlich zu berichten. Die Rechnungsprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Versammlungen

1. Vorstandssitzungen werden von Fall zu Fall vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
2. ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden entweder schriftlich über den Schriftführer oder durch Aushang am 'Schwarzen Brett' im Vereinshaus alljährlich mit einer Frist von drei Wochen zweimal einberufen und zwar im 1. Quartal des Jahres als Jahreshauptversammlung und im

3. Quartal als Mitgliederversammlung.

In der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sollen mindestens folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Bericht der Rechnungsprüfer
- d) Turnusmäßige Neuwahl des Vorstandes gem. § 5 dieser Satzung. Wiederwahl ist möglich.
- e) Neuwahl der Vorstandsmitglieder, wenn lt. § 5 dieser Satzung dazu ein schriftlicher Antrag vorliegt oder ein Ersatzmitglied zu wählen ist,
- f) Neuwahl eines Rechnungsprüfers. Wiederwahl ist nicht möglich.
- g) Wahl der Kommissionsmitglieder jährlich. Wiederwahl ist möglich.
- h) ggf. Satzungsänderungen
- i) Verschiedenes

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich mit der einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die anwesend sind, gefasst. Die gesamten Wahlen sind im Prinzip offen vorzunehmende Abstimmungen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine schriftliche Abstimmung beschlossen werden. Die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind wirklichkeitsgetreu zu führen und auf der nächsten Sitzung bzw. Versammlung zu verkünden und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Wichtige Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll zu übernehmen.

Außerordentliche Versammlungen

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder, ebenfalls mit einer Frist von 3 Wochen unter Darlegung der Tagesordnung, einberufen und zwar in der Form von Abs. 2 dieses §. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dieses ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 10

Änderung dieser Satzung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder die anwesend sind.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen, soweit es die in etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen und die noch offenen Verbindlichkeiten des Vereins übersteigt, an die Gemeinde Hinte, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Schützen- und Volksfest

Dieses Fest findet alljährlich statt. Die Verträge für und mit dem ambulanten Gewerbe sind frühzeitig vom Platzmeister vorzubereiten. Die Festordnung wird von Jahr zu Jahr vom Gesamtvorstand festgelegt und zwar im Einvernehmen mit evtl. in Frage kommenden behördlichen Stellen.

§ 13

Daten und Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder gem. § 4 dieser Satzung in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert. Die Einwilligung der Mitglieder zur Verarbeitung ihrer Daten erklären diese im Zusammenhang mit ihrer Neuaufnahme oder durch ihre freiwillige Teilnahme den Veranstaltungen des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Vorstand ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten

Personen aus dem Verein hinaus.

Verantwortliche Stelle:
Schützenverein Hinte und Umgebung e.V.
Brückstr. 10a, 26759 Hinte
Vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

§ 14

Inkrafttreten

1. Eine Satzungsänderung oder Satzungsneufassung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der zuletzt am..... beschlossenen Satzung.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 26.09.2020.